

in Klasse	bei einem Einkommen		Mk.	Pfg.
41	von über	22000 bis 23000	Mk. 73	—
42	" "	23000 " 24000	" 77	—
43	" "	24000 " 25000	" 81	—
44	" "	25000 " 26000	" 85	—
45	" "	26000 " 27000	" 89	—
46	" "	27000 " 28000	" 93	—
47	" "	28000 " 29000	" 97	—
48	" "	29000 " 30000	" 101	—
49	" "	30000 " 31000	" 105	—
50	" "	31000 " 32000	" 108	50

u. f. w.

Bezüglich der Steuersätze für den Wanderlagerbetrieb bewendet es bei dem Gesetze vom 23. März 1880.

§ 13. Der Stadtgemeinderat bestimmt alljährlich die Zahl der einfachen Anlagen-Sätze, welche im bevorstehenden Anlagenjahre zu erheben sind.

§ 14. Die Anlagen vom Einkommen werden in Terminen erhoben, welche der Stadtrat bestimmt. (vergl. § 22.) Bezüglich der Erhebungszeit für die Steuer vom Wanderlagerbetrieb bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1880.

§ 15. Die Beitragspflicht beginnt, wenn das Verhältnis, durch welches sie begründet wird, am ersten Tage eines Monats eintritt, mit Beginn, sonst nach Ablauf dieses Monats. Sie erlischt, wenn die Voraussetzungen, infolge deren der Anlagenpflichtige in das Kataster aufgenommen worden ist, am ersten Tage eines Monats weggefallen sind, mit Beginn sonst erst nach Ablauf dieses Monats. Eine weitere Verteilung auf andere Zeitabschnitte findet nicht statt. Eine nicht durch Erb- oder Vermächtnisanfall eintretende Vermehrung oder Verminderung des gemeindeanlagenpflichtigen Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändert an dem einmal ausgeworfenen Anlagenbetrage an sich nichts, doch kann vom Stadtrat auf Verminderung im Wege des Erlasses Rücksicht genommen werden. Erfährt jedoch das gemeindeanlagenpflichtige Einkommen einer Person durch Vermächtnis, oder Erbanfall eine Vermehrung, so ist eine Neufestsetzung seines anlagenpflichtigen Einkommens vorzunehmen und beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Anlagenbetrags für ihn, wenn der Anfall am ersten eines Monats eingetreten ist, mit Beginn dieses Monats, sonst erst nach Ablauf dieses Monats. Eine Abminderung und Rückgewähr der an den ordentlichen Anlagenhebeterminen gezahlten Gemeindeanlagen nach vorstehenden Grundsätzen erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag, während andererseits diejenigen Anlagenpflichtigen, welche, ohne an einem allgemeinen Anlagentermine hieselbst aufhältlich gewesen zu sein, von hier fortziehen oder auf andere Weise anlagenfrei werden, die solchenfalls monatenweise fällig werdenden Anlagen sofort und bez. noch vor ihrem Wegzuge von hier bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung nach vorstehendem Grundsatz zu entrichten haben. Hinsichtlich der Militärpersonen bewendet es bei den Bestimmungen des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 10. Februar 1888.

§ 16. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsberufsgenossenschaften sind nach den Ueberschüssen zu besteuern, welche als Aktienzinsen und Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt, oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden. Es haben aber Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, auch wenn dieselben Ueberschüsse gar nicht oder unter 3% gemacht haben, mindestens 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals, soweit dieses eingezahlt ist, zu versteuern. Abschreibungen, welche über eine angemessene Höhe hinausgehen, stehen der Schuldentilgung gleich. Ueberhaupt steht der Behörde frei, die Bilanz nach richtigen kaufmännischen Grundsätzen umzuändern. (§ 17 und 18 aufgehoben.)

2. Formeller Teil.

§ 19. Die nach diesem Regulative erforderlichen Abschätzungen besorgt ein nach Vorschrift vom § 122 der revidirten Städteordnung und beziehentlich § 22 des Ortsstatuts für die Stadt Löbau vom 2. April 1886 gewählter Ausschuss, welcher aus

- 2 Ratsmitgliedern
- 3 Stadtverordneten und
- 3 anderen Bürgern

besteht.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind von jeder Abschätzung zu unverbrüchlicher Verschwiegenheit vom Vorsitzenden mittelst Handschlags zu verpflichten. Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sind. Bei